

Sportrechtsprechung im Fußball

Auch im Fußball sind rechtliche Auseinandersetzungen an der Tagesordnung. Seien es die Spielsperre nach einem Platzverweis, das mit Geldstrafe für den Verein belegte Fanverhalten, „Phantomtore“ oder das Tauziehen um die Lizenzerteilung, der Fußball bietet genügend Stoff für Reibungspunkte...

Wie in anderen Sportarten auch existiert im Fußball eine eigene Gerichtsbarkeit außerhalb der ordentlichen Gerichte. Dies ist durch den Grundsatz der Vereinsautonomie möglich und sinnvoll. Die Vorstellung, dass jedes Spielergebnis einer möglichen Nachprüfung durch die Zivilgerichte ausgesetzt und damit nicht entgültig, sondern nur provisorisch wäre, kann niemandem gefallen. Streitigkeiten können daher mithilfe eigener Sportgerichte schneller und effektiver sowie fußballfachspezifisch entschieden werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Gerichtsbarkeit im Fußball ist in der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt, der sich die Profivereine durch die Mitgliedschaft im Ligaverband (§ 3 der Satzung des Ligaverbandes) unterwerfen und auf eine Nutzung des ordentlichen Rechtsweges verzichten.

Zunächst ist das DFB-Sportgericht für sämtliche Vorkommnisse bei den Spielen, Verstöße gegen die Spielordnung, das Ligastatut, die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen sowie finanzielle Streitigkeiten zuständig. Hier werden demzufolge etwa nach jedem Spieltag Sperren für Rote Karten verhängt. Aber auch für das Abbrennen von Pyrotechnik, Becherwerfen oder gewaltsame Ausschreitungen verhängt dieses Gericht Sanktionen, denn schuldhaftes Fan- und Zuschauerverhalten wird dem jeweiligen Verein ausdrücklich zugerechnet, was nicht jedem Vereinsvertreter gerecht erscheinen mag.

Ein anderes Problem stellen die sogenannten Tatsachenentscheidungen dar. Diese durch den Schiedsrichter während des Spiels getroffenen Entscheidungen sind grundsätzlich weder durch die Sport- oder sonstigen Gerichte überprüfbar, was bei schlicht falschen Entscheidungen viel Zündstoff nach sich ziehen kann. Allerdings wurden davon in extremen Fällen auch schon Ausnahmen gemacht: Beispielsweise wurde Andreas Möller 1995 nach seiner berühmten Schwalbe, mit der er einen Elfmeter herausholte, nachträglich für zwei Spiele gesperrt und erhielt zudem eine Geldstrafe. Dagegen berief sich das Sportgericht beim Phantomtor von Stefan Kießling im letzten Jahr auf die Tatsachenentscheidung ganz im Sinne der FIFA-Statuten und lehnte ein Wiederholungsspiel ab. Im Falle des Phantomtores von Thomas Helmer 1994 hatte es wiederum im Nachhinein eine Tatsachenentscheidung abgelehnt und die Partie neu angesetzt.

Entscheidungen des DFB-Sportgerichts sind folglich nicht immer für jedermann nachvollziehbar. Wer sie nicht akzeptieren möchte, kann sie beim DFB-Bundesgericht anfechten. Wenn man auch in dieser Instanz keinen Erfolg hat, besteht als nächster Schritt im Instanzenzug der Gang vor das Ständige Schiedsgericht des DFB. Dieses überprüft Entscheidungen der untergeordneten DFB-Organe und ist insbesondere für Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden, DFB, DFL oder einzelnen Mitgliedern zuständig. Häufig geht es dabei um die Lizenzerteilung für die Profiligen. Die Besonderheit des Schiedsgerichts besteht darin, dass ein von ihm ergangener Schiedsspruch einem rechtskräftigen Urteil eines ordentlichen Gerichts gleichkommt.

Somit ist es nur möglich, eine Entscheidung des Schiedsgerichts vor einem Zivilgericht (dies wäre dann das Oberlandesgericht Frankfurt/M.) aufheben zu lassen, wenn die als Grundlage für dieses Gericht getroffene Schiedsvereinbarung ungültig ist, Verfahrensfehler vorliegen oder das Schiedsgericht gar nicht zuständig war. Eine erneute sachliche Überprüfung des Falles kann jedoch nicht mehr stattfinden.

Dies musste etwa die SG Dynamo Dresden im letzten Jahr feststellen. Nachdem man vor allen DFB-Instanzen bezüglich einer Aufhebung der Entscheidung zum Pokalausschluss erfolglos blieb, scheiterte man auch mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem OLG Frankfurt/M, das den Antrag als inhaltlich nicht begründet erachtete.

Bei einer Niederlage vor dem Schiedsgericht bietet sich als letzte Option noch der Gang vor den Internationalen Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne an, den die Mitglieder des Ligaverbandes als internationales, unabhängiges Schiedsgericht anerkennen (§ 3 Nr. 6 Satzung des Ligaverbandes). Dort werden zudem Streitigkeiten verhandelt, die die Kompetenz des DFB überschreiten und in den Bereich der UEFA oder FIFA fallen. Ob sich der Gang vor den CAS lohnt, wenn man bereits in den Vorinstanzen unterlag, wird oft zu bezweifeln sein. Etwa scheiterte jüngst Fenerbahçe Istanbul vor dem CAS mit dem Versuch, seine von der UEFA verhängte Europokalsperre aufheben zu lassen.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning